

## Anordnung

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I Seite 797) ordnen wir hiermit nach Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und unter Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers an:

Allen in Deutschland ansässigen Buch-, Zeitschriften-, Musikalien- und Lehrmittel-Verlegern und -Händlern geht in diesen Tagen ein Merkblatt der Reichsschrifttumskammer, Abteilung Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels, über die Neuregelung der Ausfuhr ab 9. 9. 1935 zu.

Jeder exportierende Buch-, Zeitschriften-, Musikalien- und Lehrmittel-Verleger und -Händler ist verpflichtet, sich an die Richtlinien dieses Merkblattes zu halten.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
i. B.: Wis mann

Der Präsident der Reichspressekammer  
A mann

Der Präsident der Reichsmusikkammer  
i. B.: J hlert.

## Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

### Anordnung betr. Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch die Fachschaft Angestellte

Auf Grund des § 7 Abschnitt b) Ziffer 3. der Satzung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler gebe ich folgendes bekannt:

Die Mitgliedsbeiträge, die die von der Fachschaft Angestellte im Bund Reichsdeutscher Buchhändler erfaßten angestellten Buchhändler monatlich im voraus zu entrichten haben, sind wie die Beiträge der übrigen Mitglieder des Bundes Pflichtbeiträge.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Beitragseinziehung bei der Fachschaft Angestellte ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß der Betriebsführer die Mitgliedsbeiträge monatlich vom Gehalt abzusetzen und für seine von der Fachschaft erfaßten Gesellschaftermitglieder (Inhaber des Ausweises E oder des vorläufigen Ausweises) geschlossen auf das Postcheckkonto der Fachschaft Angestellte Berlin 25167 zu überweisen hat.

Betriebs-Abrechnungsbogen hierfür sind von der Reichsgeschäftsstelle der Fachschaft Angestellte, Berlin W 35, Am Karlsbad 24, zu beziehen, soweit es sich um Betriebe mit vier oder mehr Angestellten handelt. Betriebe mit nur drei oder weniger Angestellten überweisen der Einfachheit und Kostenersparnis wegen die Mitgliedsbeiträge ohne Betriebsabrechnungsbogen. In diesem Falle genügt auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Angabe von Ausweisnummer und Namen des Mitgliedes, ferner der Monat, für den die Einzahlungen bestimmt sind und die Höhe des Betrages.

Die Anordnung bezieht sich nur auf das festangestellte Personal, Aushilfskräfte — soweit sie nicht über die Dauer von drei Monaten hinaus beschäftigt werden — haben selbst für Abführung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

Leipzig, den 8. August 1935.

Baur, Vorsteher.

701